

Kleine Anfrage

der Abg. Dennis Klecker und Chris Hegel AfD

Dokumentation und Erkenntnisgewinn von Bestandsdatenauskünften anhand von Internetprotokoll-Adressen

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Angaben werden bei einem Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg; PolG) zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen erfasst?
2. Welche Stelle überprüft die Einhaltung der für solche Auskunftsverlangen geltenden Dokumentationspflicht (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG)?
3. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute jeweils festgestellt, dass die Dokumentation (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG) fehlt, nicht vollständig erfolgt ist oder anderweitig beanstandet wurde (bitte nach Jahren und betroffenen Behörden aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen konnte in den Jahren 2020 bis heute eine Internetprotokoll-Adresse aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) keinem Anschlussinhaber zugeordnet werden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. In wie vielen Fällen führte ein Auskunftsverlangen (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) in den Jahren 2020 bis heute jeweils zu weiteren Maßnahmen (polizeilich/staatsanwaltschaftlich/gerichtlich/etc.) gegen die ermittelte Person bzw. den ermittelten Anschlussinhaber (bitte nach Jahren, anfragenden Behörden und Art der weiteren Maßnahmen aufschlüsseln)?
6. Welche Vorgaben bestehen, um bei der weiteren Verarbeitung der aufgrund eines Auskunftsverlangens (z. B. nach § 52 Absatz 1 Satz 2 PolG) erlangten Information zu berücksichtigen, dass der ermittelte Anschlussinhaber nicht zwingend die Person ist, die die betreffende Internetprotokoll-Adresse zum maßgeblichen Zeitpunkt tatsächlich genutzt hat?
7. Wie lange werden die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen jeweils aufbewahrt?
8. Welche Stellen haben Zugriff auf die Dokumentationen und Protokolldaten zu Auskunftsverlangen anhand von Internetprotokoll-Adressen?
9. Werden die beispielsweise nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG zu dokumentierenden Entscheidungsgrundlagen landesweit in einer Form erfasst, die eine statistische Auswertung der Auskunftsverlangen anhand Internetprotokoll-Adressen ermöglicht?
10. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2020 bis heute von einer Benachrichtigung abgesehen, speziell weil die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen war und in Anlehnung an § 86 Abs. 3 Satz 8 PolG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Interesse an einer Benachrichtigung hatte (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

16.10.2026

Klecker, Hegel AfD

Begründung

§ 52 Absatz 1 Satz 2 PolG ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Nach § 52 Absatz 1 Satz 3 PolG sind die Entscheidungsgrundlagen für ein entsprechendes Auskunftsverlangen zu dokumentieren. § 86 PolG regelt die nachträgliche Benachrichtigung der betroffenen Personen. Eine über sechs Monate hinausgehende Zurückstellung der Benachrichtigung erfordert nach § 86 Abs. 3 PolG eine gerichtliche Zustimmung. Unter bestimmten Umständen kann eine Benachrichtigung unterbleiben, beispielsweise wenn „die betroffene Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat.“ In diesem Fall ist das Absehen von einer Benachrichtigung mit Begründung zu dokumentieren. Die Anfrage soll daher nach den Dokumentationen fragen und in Erfahrung bringen, wie oft die Behörden von solchen Wahrscheinlichkeiten ausgehen. Da sich das Polizeigesetz über die Jahre hinweg geändert hat, stehen die genannten Paragraphen beispielhaft für die neueste Fassung (zuvor galt beispielsweise für § 52 PolG noch § 23a Absatz 9 PolG).